

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

No. 41.

Mittwoch, den 23. Mai.

1904.

### Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die Friseur-, Barbier- und Haarschneidearbeiten müssen stets peinlich sauber und sauber gehalten werden. Sie dürfen weder als Schlafstellen, noch zum Kochen benutzt werden; auch dürfen in denselben Hunde und Katzen nicht gehalten werden.

In jeder Friseur- pp. Stube muß ein mit Wasser gefüllter Spundnapf an leicht zugänglicher Stelle vorhanden sein.

#### § 2.

Barbiere und Friseure müssen sich bei Ausübung ihres Berufs größter Sauberkeit befleißigen. Sie müssen stets saubere, leicht waschbare Überkleider tragen und vor Bedienung jedes Kunden sich die Hände gründlich waschen.

In diesem Zweck muß in jedem Geschäftszimmer eine für das Personal leicht zugängliche Wassergelegenheit mit stets frischem Wasser, sowie die nötige Anzahl reiner und trockener Handtücher zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein.

#### § 3.

Für jeden Kunden müssen reine, seit der letzten Reinigung noch nicht benutzte Tücher oder frisches Seidenpapier, das nach dem Gebrauch zu vernichten ist, verwendet werden. Kopfbäder sind vor jedesmaligen Gebrauch mit einem reinen Tuch oder sauberen Papier zu belegen.

#### § 4.

Die Verwendung von Schwämmen und Biberquasten, sowie die gemeinsame Benutzung von Bartbinden, Rasierpinseln, Kopfwaschen und Bartbürsten zum Auftragen von Flüssigkeiten und Pomade ist verboten.

#### § 5.

Sämtliche Geräte müssen stets sauber gehalten werden. Sie sind daher nach jeder Benutzung sofort zweckentsprechend und gründlich zu reinigen.

#### § 6.

Personen, die an einer Haut- oder Haarfrankheit oder an einer übertragbaren Krankheit leiden oder eiternde Wunden an den Händen haben, dürfen das Barbier-, Friseur- und Haarschneide-Gewerbe nicht ausüben.

#### § 7.

Personen, die an einer Haut- oder Haarfrankheit der sichtbaren Körperstelle, an Ungeziefervorfall oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in öffentlichen Barbier- pp. Stuben nicht bedient werden.

Tücher und Geräte, die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Geschäftshuben verwendet worden sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in Sodalösung ausgekocht oder wenn dies nicht anständig (wie bei Bürsten) mit heissem 2-prozentigen Sodawasser gründlich ausgewaschen werden.

#### § 8.

Verletzungen, die beim Rasieren oder Haarschneiden entstehen, dürfen nicht mit dem Finger berührt oder mit blutstillenden Schwämmen oder Stiften u. a. behandelt werden. Vielmehr ist die Wundheilung nur durch längeres Andrücken von reinen Wattebäuschen zu stillen.

#### § 9.

Ein leicht lesbarer Abdruck dieser Polizei-Verordnung muß in jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneide-Stube an einer hellen, dem Publikum bequem zugänglichen Stelle angebracht sein.

#### § 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung teils solcher Personen, welche das Friseur-, Barbier- oder Haarschneide-Gewerbe betreiben, oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht stärkere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 80 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

#### § 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Der königliche Polizei-Präsident:  
v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundbüchern Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der Viehmarkt-Ordnung vom 12. März 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Viehmarkt-Ordnung vom 12. März 1884 erhält die aus nachstehendem ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet auf dem Viehhofe Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Viehmarkt aus.

§ 2. Im Viehmarktsalle kann die Polizeibehörde im Einverständnis mit dem Magistrat besondere Viehmärkte abhalten lassen. Die Abhaltung eines solchen Marktes wird jedesmal im amtlichen Organ für die Stadt Wiesbaden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Der Markt für Kühe und Schafe beginnt um 11 Uhr, derjenige für Schweine um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr und derjenige für Großvieh um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr vormittags. Der Beginn der Märkte wird durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben.

§ 4. Das Betreten der Marktplätze und der Markthallen ist den Käufern vor Beginn des Marktes, den Händlern jedoch bis eine halbe Stunde vor Anfang des Marktes untersagt.

§ 5. Vor Anfang des Marktes ist der Handel mit Vieh, auch unter den Handelsleuten selbst, im Schlacht- und Viehhofe verboten, bis zum Schlusse des Marktes oder der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt.

§ 6. Nach Schlus des Marktes, um 1 Uhr nachmittags, steht es jedem frei, das auf den Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feil zu halten und dasselbe, mit Ausnahme des in § 7 gedachten Schlachtviehes, zum Verkauf oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 7. Die Viehhändler dürfen Schlachtvieh nur im Viehhofe verkaufen. (S. § 6) Es ist nicht gestattet, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufs oder des Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 8. Beim Eintreiben von Vieh auf den Markt ist dasselbe unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh, bei dem von der Gemeindebehörde dazu bestellten Beamten ein Schein zu lösen und an den Marktmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

Die nach § 2 der Gebührensordnung für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage vom 13. Februar und 5. März 1895 zu entrichtende Auftrieb- und Beschaugebühr berechtigt zum Verkauf des Viehes auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Die Zahl der bis zum Beginn des Marktes angeführten Tiere wird auf einer Tafel amtlich bekannt gemacht.

§ 9. Den Anordnungen des Schlachthausdirektors, Marktmeisters oder deren Vertreter ist pünktlich Folge zu leisten. Diefershalb und mit Bezug auf die allgemeine Ordnung in der Schlachthausanlage wird auf die besonders erlassene Polizei-Verordnung und Schlachthaus-Ordnung, betreffend den Betrieb daselbst, hingewiesen.

§ 10. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zu Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894). (R. G. Bl. 1894, S. 409).

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1904 in Kraft.

§ 12. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Grundstück Emserstraße 2 scheidet durch Verlegung der Grenze der geschlossenen und offenen Bauweise bis an das Grundstück Emserstraße 4 aus dem in § 51 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895 unter A bezeichneten Bezirk im Gebietsteil I aus. Für das Grundstück wird die geschlossene Bauweise zugelassen.

Wiesbaden, den 27. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Verkaufsstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 $\frac{1}{2}$  bis mittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 3 $\frac{1}{2}$  bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr in deren Geschäftszimmer, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Ausführungs-Bestimmungen betr. den § 17 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch vom 24. Nov. 1903

Auf Grund des § 17 der Polizei-Verordnung vom 24. November 1903 wird nachstehendes bestimmt:

1. Soweit nach § 17 genannter Verordnung für die Gewinnungs- und Verkaufsstätten der in Absatz 1 genannten Art von Milch die tierärztliche Überwachung des Betriebes und des Gesundheitszustandes der Kühe, die Untersuchung der letzteren vor der Einstillung, Tuberkulinsimpfungen und periodischen Nachuntersuchungen der vorhandenen Viehbestände in Frage kommen, müssen dieselben durch den für den Aufstellungsort der Tiere bezug für die Betriebsstätten jeweilig dienstlich zuständigen beamteten Tierarzt vorgenommen werden. Für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land ist neben dem Departementstierarzt auch der jeweilige amtliche Inspektor des Viehs (z. B. Herr Tierarzt Buchner) für diese Überwachungen, Untersuchungen und Impfungen zuständig.

2. In den Gewinnungsstätten der Kuhmilch u. s. w. ist von dem Besitzer oder Vertreter derselben ein Verzeichnis der vorhandenen Kühe nach Formular A\*) zu führen, in welches von ihm die Spalten 1-4 alsbald nach der Einstillung des Viehes gewissenhaft und sorgfältig einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist dem kontrollierenden Tierarzt bei jeder Revision, Impfung u. s. w. zur Ausfüllung der besaglichen Kontrollvermerke in die betreffenden Spalten vorzulegen.

3. Der mit der Kontrolle betraute beamtete Tierarzt hat seinerseits, abgesehen von den nach jeder Kontrolle vorzunehmenden Eintragungen in die entsprechenden Spalten des Viehverzeichnis, jede von ihm mit dem Ergebnis der Tuberkulosefreiheit vorgenommene Tuberkulinsimpfung in eine von ihm zu führende, seinen ganzen Dienstbezirk umfassende und fortlaufend zu nummerierende Liste (Formular B\*) einzutragen. Auch ist er gehalten, die Nummer, unter welcher das geimpfte Tier in dieser Liste zur Eintragung kommt, in Spalte 7 des Viehverzeichnis der Milch-Gewinnungsstätte zu vermerken.

4. Jede erstmalig mit dem Ergebnisse der Tuberkulosefreiheit geimpfte Kuh ist mit einer innerhalb des Kontrollbezirks desselben beamteten Tierarztes in fortlaufender Reihe zu nummerierenden Ohrmarke zu versehen, deren Ziffer von dem Viehbesitzer oder dessen Vertreter in Spalte 8 des Viehverzeichnis, von dem beamteten Tierarzt in Spalte 7 seiner Impfkarte (B) einzutragen ist.

5. Stirbt eine der unter Ohrmarkenkontrolle stehenden Kühe, oder wird eine solche zum Schlachten, bezug zu anderweitigen als zur Kindermilchherzeugung bestimmten Zwecken verkauft bezug, abgegeben, so ist ihre Ohrmarke von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter zu entfernen und an den zuständigen beamteten Tierarzt abzuliefern.

In diesen Fällen ist der Tag und Grund des Abgangs von dem Besitzer des Viehes oder dessen Stellvertreter in Spalte 11 des Viehverzeichnis alsbald zu vermerken.

6. Erweist sich eine unter Ohrmarkenkontrolle stehende Kuh bei einer der alljährlich zu wiederholenden Impfungen tuberkuloseverdächtig, so hat der zuständige beamtete Tierarzt die Ohrmarke alsbald zu entfernen und wie die unter 5 erwähnten Marken aufzubewahren.

7. Geht eine Ohrmarke verloren, so ist dem zuständigen beamteten Tierarzt alsbald Anzeige zu erstatten, welcher nach Prüfung des Sachverhalts an der Hand der beiden Kontrollbücher eine anderweitige Marke zur Anwendung bringen kann.

Wiesbaden, den 16. Januar 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

\*) Diese Formulare sind bei der königlichen Polizei-Direktion, Friedrichstraße 32, auf Zimmer 24 zu haben.

### Bekanntmachung.

Unter dem Titel „Alkohol-Werkblatt“ ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Schrift ausgearbeitet worden, welche den Zweck verfolgt, weite Kreise der Bevölkerung über die Gefahren, welche der übermäßige Genuß geistiger Getränke im Gefolge hat, in gemeinschaftlicher Weise anzuklären und zu belehren.

Dieses Werkblatt ist im Verlage von Julius Springer in Berlin N. W. Ronbignonplatz 3, sowohl in Form eines Schriftchens als auch in Plakatform erschienen.

Die Heftausgabe kostet bei Abnahme von 100 Exemplaren 8 Mk. und von 1000 Exemplaren 25 Mk.

Die Plakatausgabe, die sich vorzugsweise zur Verwendung in Fabriken und amtlichen Dienststätten eignet, kostet bei Abnahme eines Exemplars 10 Pf., bei Abnahme von 100 Exemplaren 6 Mk. und von 1000 Exemplaren 50 Mk.

Beide Ausgaben sind von der vorgenannten Firma zu beziehen.

Wiesbaden, den 16. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B. Falck.

### Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Das Feldwächpersonal ist angewiesen worden, Uebertretungen zwecks Bekrafung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 29. April 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Saub der Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in tödlichen Forten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahen anzündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 300 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, abgesehen er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteils genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1890.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 2. u. 4. Gemann Rechts dem Schiersteinerweg, Lagerb. No. 9086, an der Erbacherstraße, soll der auf dem Plane mit a, b, c, d bezeichnete Teil eingeschlagen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 18. Mai d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 2. Mai 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Samstag, den 28. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, soll ein der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriger, an der Mühlengasse gelegener Bauplatz von ca. 3 ar 14,76 qm Flächeninhalt, im Rathaus hier, auf Zimmer No. 42, zum dritten und letzten Male öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Aufschlagerteilung wird vom Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung befürwortet werden, wenn ein Gebot von mindestens 4000 Mk. pro Acre eingelegt wird.

Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen auf Zimmer No. 44, im Rathaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 9. Mai 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschafskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1891 (R. G. S. 126) von den beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Regierungsbezirks 1/10 des Grundsteuerertrags als Beitrag zur Kammer zu erheben sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Beitrag von einem Grundsteuerertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von 20 Talern oder mehr zu entrichten. Es werden den betreffenden Grundbesitzern daher in den nächsten Tagen besondere Anforderungsettel zugestellt werden, worauf die Beträge innerhalb 8 Tagen an die städtische Steuerkasse, Rathaus, Zimmer No. 17, abzuführen sind.

Die Beschwerden gegen die eingeforderten Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschafskammer zu richten, über dieselben zu beschließen hat.

Wiesbaden, den 10. Mai 1904.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 14. bis einschl. 20. Mai 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, meat, and vegetables. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'.

Wiesbaden, den 20. Mai 1904.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1904 werden soeben ausgetreten.

Die Erhebung der 1. Rate (April, Mai, Juni) erfolgt vom 24. Mai ab...

- A und B am 24., 25. u. 26. Mai, C, D, E, F, G am 27., 28. u. 30. Mai, H, J, K am 31. Mai, 1. u. 3. Juni...

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen...

Wiesbaden, den 19. Mai 1904.

Städtische Steuerkasse.

Rathaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlüsse...

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889...

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen werden...

Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingegossen hat...

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschluß aufgestellten Eimer schütte man in das Kloset aus.

Wiesbaden, den 8. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abt. f. Kanalisationswesen.

Akzise-Rückvergütung.

Die Akziserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung anzuweisen...

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Akzise-Rückvergütungen werden...

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Städt. Akziseamt.

Verdingung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinsporphyr...

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus...

Veranschlagt und mit der Aufschrift „Porphy“ verlebene Angebote sind spätestens bis...

Donnerstag, den 26. Mai 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 18. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Erd-, Maurer- und Asphaltierarbeiten zur Errichtung einer Stahlmauer hinter der Urnenhalle...

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude...

Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 83“ verlebene Angebote sind spätestens bis...

Montag, den 30. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 19. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Herstellung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Leichenhauses auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses...

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude...

Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 34“ verlebene Angebote sind spätestens bis...

Dienstag, den 31. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 18. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Terrazzo-Beton- und Asphaltfußböden im Leichenhaus...

Verdingungsunterlagen u. Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude...

Veranschlagt und mit der Aufschrift „S. N. 35“ verlebene Angebote sind spätestens bis...

Dienstag, den 31. Mai 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 19. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acciseamts-Gebäude...

Das Lagergeld beträgt je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei...

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Akziseamt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt...

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Feuerwehr zu Clarental.

Die Mannschaften der Feuerwehr zu Clarental werden auf Sonntag, den 20. Mai 1. Z., vormittags 7 1/2 Uhr...

Mit Bezug auf § 29 der Polizei-Verordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

§ 27 der Polizei-Verordnung schreibt vor:

In Clarental wird eine besondere Feuerwehr-Abteilung gebildet.

Zum Eintritt in die Feuerwehr ist jeder männliche Einwohner, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Wiesbaden den 21. Mai 1904.

Die Branddirektion.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz...

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel...

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschluß an die Wiesbadener Straßenbahn.

Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später.

Nur Sonn- und Feiertags.

Extrabote für Gesellschaften. Abonnements. Frachttarife 35 Pf. per 100 Kg.